

Leistungsangebotstyp	Soziale Gruppenarbeit
1. Art des Angebots	Die Soziale Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII ist eine Form der ambulanten Hilfe zur Erziehung. Durch die Leistung soll die Entwicklung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen gefördert und gestärkt, Benachteiligungen vermieden und mögliche Entwicklungsschwierigkeiten frühzeitig abgebaut werden, um intensiveren Hilfen vorzubeugen und diese zu vermeiden. Die Zusammenarbeit mit den Eltern, Personensorgeberechtigten/ Familien ist fester Bestandteil der Leistung.
2. Rechtsgrundlage	§ 29 SGB VIII
3. Allgemeine Zielsetzung	Ausgehend von den individuellen Bedarfen der Kinder und Jugendlichen und ihrem jeweiligen Entwicklungsstand können folgende Ziele im Vordergrund stehen: - Förderung der sozialen Kompetenzen - Teilnahme und Mitwirkung am gesellschaftlichen Leben - Entwicklung und Nutzung der eigenen Ressourcen sowie der Ressourcen des Sozialraums - Förderung und Begleitung der schulischen Integration. Insbesondere bei den Themen: Prävention von Schulmeidung, Schulverweigerung, Interaktion mit Gleichaltrigen - Entwicklung von Zukunftsperspektiven - Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Familie durch Stärkung des Selbsthilfepotentials - Stärkung der Kommunikation sowie der Ressourcen zwischen Eltern/ Personensorgeberechtigten, Kind, Schule, Hort und Jugendhilfe. Bei der didaktischen Gestaltung der sozialen Gruppenarbeit ist die Arbeit in der Gruppe und die Förderung der Kinder zu berücksichtigen und unter der Prämisse einer Handlungs- und Projektorientierung zu entwickeln. Die Kernausrichtung der Leistung liegt in der Gruppenarbeit und bezieht das einzelne Kind mit seinen Möglichkeiten und Bedarfen angemessen mit ein. Der Umfang der Hilfe kann im Einzelfall nach Problem- und Bedarfslagen der einzelnen Teilnehmer: innen bedürfnisorientiert variieren. Isolierte Einzelfallhilfe ist aus rechtlichen Gründen kein Bestandteil der sozialen Gruppenarbeit.

4. Personenkreis	Die Kinder und Jugendlichen benötigen aufgrund ihrer Familien- und Lebenssituation Unterstützung bei der Integration in den Schul- bzw. Hortalltag und dem sozialen Umfeld. Hierbei ist eine professionelle Begleitung und Förderung durch einen Leistungserbringer erforderlich. Die Leistung ist keine Leistung nach dem § 32 SGB VIII und ist abzugrenzen zur Leistung der heilpädagogischen Tagesgruppe. Die Leistung ist keine Fördermaßnahme zur Bearbeitung der Lese-, Rechtschreibschwäche (LRS) und / oder einer Rechenschwäche. Sie ersetzt keinen Unterricht oder andere schulischen Maßnahmen (wie z.B. temporäre Lerngruppen, etc.).
5. Leistung	
5.1 Inhalt der Leistung	Der Leistungserbringer stellt die fachliche Leitung und Koordination sicher. Dazu gehören auch die Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung auf Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes, des Gesetzes zur Kommunikation und Information im Kinderschutz sowie die Bremer Rahmenvereinbarung zum § 8a SGB VIII. Die Ausgestaltung der Leistung ist zwischen dem Kind/ dem Jugendlichen und dem Leistungserbringer auf Grundlage des festgestellten Bedarfs partizipativ und transparent hinsichtlich des Ablaufs, Ort und Zeitpunkt der Inanspruchnahme zu vereinbaren. An den Standorten Schule und Hort werden zur gemeinsamen Falleingangssteuerung ressortübergreifende Steuerungsrounds eingerichtet. Die Verantwortung zur Einladung für die Steuerungsrounds übernimmt die zuständige Schule oder der zuständige Hort. Der Austausch erfolgt dann ausschließlich im Einverständnis mit den Familien nach den Regeln des Sozialdatenschutzes. Die Letztentscheidung über die Hilfe liegt im zuständigen Casemanagement junge Menschen (Steuerungsverantwortung § 36a SGB VIII).
5.2 Unterkunft und Raumkonzept/Ort der Leistung	Die Leistung findet an Standorten des Leistungserbringers oder an Ganztagschulen oder Horten statt. Es können auch Gruppen für mehrere Schulstandorte zuständig sein. Soll die Leistung in den Räumlichkeiten von Schule oder Hort stattfinden, werden dem Leistungserbringer geeignete Räumlichkeiten in der Schule oder im Hort zur Verfügung gestellt, die ihm während der Zeit der Leistungserbringung zur Verfügung stehen. Dazu können gehören: - ein Raum zur Leistungserbringung - ein Arbeitsplatz

	- ein abschließbarer Schrank - Zugang zu einer Küche/ Küchenzeile - Möglichkeit von Materiallagerung - W-Lan oder Telefonleitung
5.3 Verpflegung	Die Verpflegung der Kinder und Jugendlichen ist nicht Bestandteil der Leistung. Eine mögliche Verpflegung in der Öffnungszeit in den Ferien an den Standorten Schule und Hort werden über die Ferienbetreuung der Schule oder des Horts organisiert und finanziert. Bei dezentralen Standorten ergibt sich die Verpflegung im Einzelfall aus den Öffnungszeiten.
5.4 Erziehung / Sozialpädagogische Betreuung	Ausgehend von den individuellen Bedarfen der Kinder und Jugendlichen und ihrem jeweiligen Entwicklungsstand, erfolgt die Bearbeitung der Problemlagen mit unterschiedlichen Aufgaben/Ansatzpunkten/ Herangehensweisen. Im Vordergrund stehen dabei: - Entlastung des familiären Bezugssystems - Förderung der Persönlichkeitsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Ressourcen - Aufbau bzw. Stärkung sozialer Kompetenzen und der Kommunikationsfähigkeit. - Korrektive Beziehungserfahrungen in einem geschützten Rahmen - Stabilisierung und Stärkung des Selbstwertgefühls und der Beziehungsfähigkeit - Erwerb und Erprobung von Handlungskompetenzen - Soziales Kompetenztraining in der Gruppe und im Einzelsetting - Einzel- und Kleingruppenarbeit - Zusammenarbeit mit Eltern/ Personensorgeberechtigten im Rahmen von Gesprächen oder Gruppenangeboten - die Unterstützung bei auftretenden Schwierigkeiten in der Schule und im Hort. - ein verbindlicher, regelmäßiger und situationsbezogener Austausch zwischen Schule, Hort und Leistungserbringer um den schulischen Anforderungen der Kinder und Jugendlichen besser gerecht zu werden - Sicherstellung der Kinderrechte - Sicherstellung von Beschwerdemöglichkeiten - Sicherstellung der Partizipationsmöglichkeiten

5.5 Umfang der Leistung	Die Leistung kann von Montag bis Freitag stattfinden. Eine Gruppe besteht aus mindestens 8 bis max. 10 Plätzen.
6. Personelle Ausstattung	
6.1 Qualifikation des Personals	Die Leistung wird durch Fachkräfte erbracht. Zu den Fachkräften zählen: • Sozialarbeiter: innen und Sozialpädagoge: innen oder Fachkräfte mit einer formalen Gleichstellung zu diesen Ausbildungsabschlüssen - Erzieher: innen, Heilerziehungspfleger: innen, Kindheitspädagoge: innen oder Heilpädagoge: innen jeweils mit staatlicher Anerkennung oder einer formalen Gleichstellung zu diesen Ausbildungsabschlüssen
6.2 Fachliche Leitung und Koordination	Die Fachliche Leitung / Koordination umfasst die fachlich-pädagogische Leitung, die Koordination und Qualitätssicherung der Leistungserbringung.
7. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung	Entsprechend der behördlichen Auflagen und Schutzbestimmungen werden Nutz- und Gemeinschaftsflächen vorgehalten. Standorte Schule und Hort: Entsprechend der behördlichen Auflagen und Schutzbestimmungen werden Nutz- und Gemeinschaftsflächen sowie die erforderlichen technischen Voraussetzungen von der Schule, dem Hort gestellt (Zugang zum W-Lan und zu einer Telefonleitung) und sind nicht Bestandteil der Leistung. Die darüber hinaus benötigten räumlichen und technischen Voraussetzungen stellt der Leistungserbringer zur Verfügung.
8. Qualität	
8.1 Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung	Das Leistungsangebot des Leistungserbringers wird zur Qualitätssicherung und -entwicklung mindestens im Abstand von zwei Jahren in einem Qualitätsentwicklungsbericht, entsprechend der Regelungen der Rahmenvereinbarung zur Qualitätsentwicklung nach § 78 b Absatz 1 Nr. 3 SGB VIII in Verbindung mit § 8 Landesrahmenvertrag SGB VIII bzw. entsprechend der Qualitätsentwicklungsvereinbarungen, dokumentiert.
8.2 Qualitätsnachweis	<u>Strukturqualität</u> • Einhalten aller Verträge und gesetzlicher Auflagen, • Vorliegen eines Vertrages zur Sozialen Gruppenarbeit, • Vorhalten eines schriftlichen Konzeptes, • Regelmäßige Fallbesprechungen, Team- und Fallsupervision und Fort- und Weiterbildung, • Kooperation mit relevanten Akteuren für die Leistungserbringung,

	• Teilnahme an Gremien zur Schaffung von Unterstützungsleistungen. <u>Prozessqualität</u> • Entwicklung, Umsetzung, Überprüfung, Fortschreibung, Dokumentation und Koordination der individuellen Planung der Leistung unter Einbeziehung der Leistungsberechtigten, seiner Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen, • flexible und bedarfsgerechte Personaleinsatzplanung, • Entwicklung, Umsetzung, Überprüfung, Fortschreibung und Koordination der individuellen Planung der Leistung unter Einbeziehung der Leistungsberechtigten, seiner Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen. <u>Ergebnisqualität</u> • regelmäßige Überprüfung und Reflexion des Zielerreichungsgrades gemäß den individuellen Zielen im Hilfeplan, • Überprüfung der fachlichen Angemessenheit und Umsetzung der Maßnahmen sowie der fachlichen Weiterentwicklung des Angebotes.
9. Leistungsentgelt	Die Vergütung der Leistung erfolgt anhand von Monatspauschalen. Sie beinhaltet alle mit der Leistungserbringung bei wirtschaftlicher Betriebsführung und sparsamen Mitteleinsatz notwendigen Personal-, Sach- und Investitionskosten und ist bezogen auf die effektive Arbeitszeit (d.h. nach Abzug aller Ausfallzeiten). Die tatsächlichen Öffnungstage sind Grundlage der Entgeltberechnung. Ein Anspruch auf Vergütung besteht, sobald für die jeweiligen Leistungsberechtigten eine Leistungsbewilligung des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe vorliegt. Bei dezentralen Standorten werden die Miet- und Nebenkosten im Einzelfall verhandelt.
10. Gültigkeit	Der Leistungsangebotstyp ist gültig ab dem 01.08.2026